

men sollen, was ihnen in ihren Ehestiftungen ausgesetzt ist, sie dennoch

“ihre Güter zu erben oder besitzen
“nicht fähig seyn sollen.”

wohlfolglich die Frau Wittwe, da sie keines Rechts auf den Besiz dieses Guths fähig ist, auch die Rechte eines legitimi contradictoris aus dem

L. ult. C. de edicto D. Hadr. tollendo sich nicht zueignen kann;

Und schon dieserhalb III. diejenigen exceptiones, welche dieselbe aus der codicillarischen Disposition ihres verstorbenen Gemahls vom Jahre 1778 herleiten dürfte, bey diesem remedio possessorio unzulässig sind, und diese Ihr nicht einmal in petitorio nach den bey den vorigen Fragen ausgeführten Gründen zu statten kommen;

Ueberdem IV. dasjenige, was Derselben aus den Ehepacten und sonst gebühret, auch kein ius retentionis an dem Fideicommiss-Guth begründen kann, weil solches durch den Werth von 60,000 Rthlr., welchen Implorant bey der Antretung des Fideicommisses zu versichern declariret, hinlänglich gedeckt ist;

Solchemnach V. das Gesuch des Imploranten auf den zu erlangenden Besiz des Guthes Nohlsdorff sowohl durch die älterväterlichen dispositiones, als die von dem letztern Fideicommissträger in dem Erbtheilungs-Recess de an. 1734 zu deren Festhaltung über-